



## DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT

### RICHTLINIEN ZUR ERTEILUNG EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG GEMÄSS NATUR- UND HEIMATSCHUTZGESETZGEBUNG

Gestützt auf Art. 40 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (kNHV).

#### 1. GEGENSTAND DER RICHTLINIEN:

Die vorliegende Richtlinie bezweckt, das Verfahren betreffend Gesuche um Erteilung einer Ausnahmegewilligung wie sie die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz im Rahmen des Artenschutzes sowie des Biotop- und Landschaftsschutzes vorsieht, zu regeln. Die Anforderungen an Gesuche und Ausnahmegewilligungen (Bedingungen und Auflagen, Gebühren, etc.) sollen definiert werden.

#### 2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN :

##### 2.0 Rechtstexte:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966;
- Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991;
- Kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) vom 13. November 1998;
- Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (kNHV) vom 20. September 2000;
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar);
- Entscheide betreffend den Schutz diverser Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Wallis.

##### 2.1 Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten

Die Anhänge 2, 3 und 4 NHV enthalten Listen der eidgenössisch geschützten bzw. kantonal zu schützenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Beilagen 1 und 2 der kNHV bestimmen die kantonal geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Gemäss den Art. 20 NHG und NHV, 13 kNHG und 20 kNHV ist verboten:

- das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten geschützter Pflanzenarten

- das Töten, Verletzen oder Fangen geschützter Tierarten, sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten;  
geschützte Tierarten lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

### **Ausnahmebewilligungen**

Gemäss Art. 22 NHG kann die zuständige kantonale Behörde für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.

Gemäss Art. 20 kNHV erteilt das Departement entsprechende Ausnahmebewilligungen.

## **2.2 Schutzgebiete**

Diverse Biotope und Landschaften von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind per Staatsratsentscheid unter Schutz gestellt. Viele Schutzverordnungen enthalten einen Artikel, der das Fangen von Tieren und das Pflücken von Pflanzen verbietet. Zudem können weitere Verbote (z.B. Campieren, Betreten etc.) Bestandteil einer Schutzverordnung sein.

Schutzverordnungen enthalten im Allgemeinen einen Artikel der besagt, dass das Departement Ausnahmen zu den in der Verordnung aufgelisteten Verboten zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligen kann.

## **2.3 Bewilligungspflicht für das Sammeln von Pflanzen und Fangen von Tieren zu Erwerbszwecken**

Gemäss Art. 19 NHG bedarf das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

## **3. VERFAHREN UND ANFORDERUNGEN ZUR ERTEILUNG EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG**

### **3.1 Grundsätzliches**

#### Geschützte Arten und diverse Verbote:

Ausnahmebewilligungen können einzig zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken erteilt werden. Sie werden nur in begründeten Fällen und unter der Voraussetzung, dass die Populationen der betroffenen Tier- und Pflanzenarten oder die Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete durch die Tätigkeit langfristig nicht beeinträchtigt werden, erteilt. Sie sind zeitlich zu befristen (maximal auf 3 Jahre).

#### Sammeln und Fangen zu Erwerbszwecken:

Bewilligungen für das Sammeln von wildwachsenden Pflanzen und das Fangen von freilebenden Tieren zu Erwerbszwecken werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Populationen der betroffenen Tier- und Pflanzenarten längerfristig nicht beeinträchtigt werden. Sie sind zeitlich zu befristen (maximal auf 1 Jahr).

## **3.2 Gesuche**

### **3.2.1 Geschützte Tier- und Pflanzenarten**

Begründete Gesuche für das Erteilen einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 22 NHG sind schriftlich spätestens 2 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit an die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) zu richten und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Grund der beantragten Ausnahmegewilligung
- Angaben zu den Tier- und Pflanzenarten oder –gruppen, welche gefangen oder gesammelt werden sollen
- Angaben betreffend die Anzahl der betroffenen Individuen
- Zweck, zu welchem die Tier- und Pflanzenarten gefangen oder gesammelt werden sollen
- Beschreibung der wissenschaftlichen Methode, die angewendet werden soll
- Genaue Angaben über die Örtlichkeiten (Gemeinden, Flurnamen), wo die Tier- oder Pflanzenarten gefangen oder gesammelt werden sollen
- Zeitraum, in welchem die geplanten Tätigkeiten ausgeführt werden sollen und für welchen die Bewilligung gelten soll.

### **3.2.2 Schutzgebiete**

Begründete Gesuche für das Erteilen einer Ausnahmegewilligung gemäss der jeweiligen Schutzverordnung eines Gebietes sind schriftlich spätestens 2 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit an die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) zu richten und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des betroffenen Schutzgebietes
- Grund der beantragten Ausnahmegewilligung
- Zweck, zu welchem die Ausnahmegewilligung erteilt werden soll
- Beschreibung der wissenschaftlichen Methode oder der geplanten Tätigkeit im Schutzgebiet
- Genaue Angaben über die Örtlichkeiten (Gemeinden, Flurnamen), wo diese Tätigkeit ausgeführt werden soll
- Zeitraum, in welchem die geplanten Tätigkeiten ausgeführt werden sollen und für welchen die Bewilligung gelten soll.

### **2.2.3 Sammeln von Pflanzen und Fangen von Tieren zu Erwerbszwecken**

Begründete Gesuche für das Erteilen einer Bewilligung gemäss Art. 19 NHG sind schriftlich spätestens 2 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit an die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) zu richten und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den Tier- und Pflanzenarten oder –gruppen, welche gefangen oder gesammelt werden sollen
- Angaben betreffend die Anzahl oder Menge der betroffenen Individuen
- Verwendungszweck
- Ertragsrechnung
- Genaue Angaben über die Örtlichkeiten (Gemeinden, Flurnamen), wo die Tier- oder Pflanzenarten gefangen oder gesammelt werden sollen
- Zeitraum, für welchen die Bewilligung gelten soll (maximal 1 Jahr).

### 3.3 Prüfung der Gesuche

Die Gesuche werden von der Sektion Natur und Landschaft der DWL geprüft. In begründeten Fällen wird der zuständige Inspektor für Wald und Landschaft angehört. Die Sektion Natur und Landschaft prüft das Gesuch unter Beachtung folgender Kriterien: Gefährungsgrad, Vorkommen und Seltenheit der betroffenen Arten, wissenschaftliches Interesse der Studien, Verhältnismässigkeit, etc. Sie kann Gesuche ablehnen oder die Erteilung einer Bewilligung an bestimmte Auflagen und Bedingungen knüpfen.

### 3.4 Auflagen und Bedingungen:

- Die Resultate der Studien, für welche die Ausnahmegewilligung erteilt wird, sind der Dienststelle für Wald und Landschaft unentgeltlich und unaufgefordert zuzustellen.
- Das Erteilen der Ausnahmegewilligung kann an weitere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, wie z.B. Einschränkungen bezüglich der Fang-/Sammeldauer, dem Fang-/Sammelort, der Methode, der Anzahl der zu sammelnden Tiere oder Pflanzen usw.

### 3.5 Gebühren:

Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

Ausnahmegewilligung gültig bis 1 Monat:	Fr. 75.--
Ausnahmegewilligung gültig bis 1 Jahr:	Fr. 125.--
Ausnahmegewilligung gültig bis 3 Jahre:	Fr. 200.—

Bei einer Bewilligung für das Sammeln von Pflanzen und das Fangen von Tieren zu Erwerbszwecken kann die Gebühr in Abhängigkeit vom zu erwartenden Erlös der Erwerbstätigkeit von Fall zu Fall erhöht werden, bis zu einem Maximum von Fr. 800.-- (Art. 21 GTar)

Die Gebühren werden in den kantonalen Fonds für Natur- und Landschaftsschutz einbezahlt und zur Realisierung von konkreten Naturschutzmassnahmen im Kanton eingesetzt.

### 3.6 Kompetenzdelegation

Die Dienststelle für Wald und Landschaft wird mit den Entscheiden betreffend die Gesuche um Ausnahmegewilligung beauftragt (Art. 37 kNHG und Art. 39 kNHV).

**Genehmigt zur sofortigen Inkraftsetzung am:** *11. Mai 2005*

Der Vorsteher des Departements für  
Verkehr, Bau und Umwelt

Jean-Jacques Rey-Bellet